

Umwelt und Energie (uwe)
Energie, Luft und Strahlen
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Fragen & Antworten

Förderung von thermischen Solaranlagen

FAQ	Frage
	<i>Bitte beachten Sie auch die Förderbedingungen. Sie beantworten bereits viele Fragen.</i>
	<i>Allgemeine Fragen zum Förderprogramm</i>
1.01	<p>Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?</p> <p><i>Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.</i></p>
1.02	<p>Sind bereits ausgeführte Massnahmen auch förderberechtigt?</p> <p><i>Nein. Das Gesuch zur Förderung muss vor Baubeginn eingereicht werden. Es werden keine Ausnahmen gemacht.</i></p>
1.03	<p>Muss ich Aufträge an Unternehmer schon vergeben haben, um die Fördergelder zu beantragen?</p> <p><i>Nein, aber um das Gesuch stellen zu können, sind detaillierte Angaben zu machen. Fehlerhafte Angaben können zu Nachteilen bei der Bemessung der Förderbeiträge führen.</i></p>
1.04	<p>Wie viel Zeit habe ich um die geplanten Massnahmen umzusetzen?</p> <p><i>Die Solaranlage muss spätestens 18 Monaten nach Beitragszusage in Betrieb genommen werden.</i></p>
1.05	<p>Muss ich die Bewilligung des Fördergesuches abwarten oder darf ich schon vorher mit dem Bau beginnen?</p> <p><i>Der Baubeginn nach der Eingabe des Fördergesuches – aber noch bevor die Förderzusage eintrifft – ist auf eigenes Risiko möglich.</i></p>

1.06	<p>Gibt es zusätzliche Förderbeiträge (z.B. vom Bund oder von Gemeinden)?</p> <p><i>Es gibt Gemeinden, welche zusätzlich zum Kanton Luzern Förderbeiträge ausrichten. Genaue Informationen rund um alle Förderprogramme erhalten Sie von der Energieberatung des Kantons Luzern (www.energie.lu.ch oder Tel. 041 412 32 32). Der Bund hat kein Förderprogramm für thermische Solaranlagen.</i></p>
1.07	<p>Wie lange dauert es zur Auszahlung der Förderbeiträge, nachdem die Abrechnungsunterlagen eingereicht wurden?</p> <p><i>Die Zahlung erfolgt innerhalb von ca. 5 Wochen.</i></p>
1.08	<p>Wie gehe ich bei speziellen Fällen, für die ich in den FAQs und den Förderbedingungen keine Antwort gefunden habe, vor?</p> <p><i>Für Vorabklärungen wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: energieberatung@oeko-forum.ch oder Telefon 041 412 32 32.</i></p>
Spezifische Fragen zu thermischen Solaranlagen	
2.01	<p>Ich möchte eine bestehende Anlage teilweise erneuern (neuer Kollektor mit oder ohne neuen Speicher). Erhalte ich dafür einen Förderbeitrag?</p> <p><i>Ja. Eine Teilerneuerung (Ersatz des gesamten Kollektors mit gleichzeitigem Ersatz des Speichers) wird unterstützt, wenn die Anlage älter als 15 Jahre ist. Wird nur der Solarspeicher ersetzt, gibt es keinen Förderbeitrag. Wird nur der Kollektor ersetzt, wird kein Grundbeitrag, aber der volle Flächenbeitrag gewährt. Werden der Solarspeicher und der Kollektor ersetzt, kommen der halbe Grundbeitrag und der volle Flächenbeitrag zur Anwendung.</i></p>
2.02	<p>Ich plane eine Solaranlage, aber der Speicher besteht bereits. Erhalte ich einen Förderbeitrag für den Kollektor?</p> <p><i>Für den neuen Kollektor werden der halbe Grundbeitrag und der volle Flächenbeitrag angerechnet.</i></p>
2.03	<p>Werden auch „gemischte Solaranlagen“, d.h. thermische und photovoltaische Anlagen gefördert?</p> <p><i>Sogenannte Hybridkollektoren werden zurzeit nicht gefördert. Aufgrund der Neuartigkeit und den damit noch vorhandenen Unsicherheiten sind Hybridkollektoren noch nicht auf der Förderliste des Bundesamtes für Energie, welche dem Kanton Luzern als Grundlage dient. Photovoltaikanlagen werden im Rahmen der KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) gefördert.</i></p>
2.04	<p>Muss der geplante Solarspeicher einen Qualitäts- oder Leistungstest erfüllen?</p> <p><i>Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Beitragsberechtigt sind Kollektortypen, welche den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 erfüllen. Der Nachweis hat im Gesuchsformular durch die Angabe der entsprechenden Register-Nummer zu erfolgen.</i></p>

2.05	<p>Wird in einem Mehrfamilienhaus aus Gründen der Besitzverhältnisse oder der Abrechnungsmodalitäten (z.B. bei Stockwerkeigentümern) eine thermische Solaranlage mit mehreren separaten Speichern (z.B. je ein Speicher pro Wohnung) geplant, kann dann der Grundbeitrag mehrfach bzw. für jede Wohnung beansprucht werden?</p> <p><i>In den Förderbedingungen ist vorgegeben: „alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen“. Sollte eine dezentrale Lösung begründet und technisch sinnvoll sein, ist auch ein vollständiger Grundbeitrag möglich - Für Vorabklärungen wenden Sie sich bitte an die Energieberatung des Kantons Luzern (www.energie.lu.ch oder Tel. 041 412 32 32).</i></p>
2.06	<p>Wenn ich mit einem Nachbarn gemeinsam eine Solaranlage realisieren möchte, wie sieht dann das Vorgehen für das Erlangen der Förderbeiträge aus?</p> <p><i>Es kann nur ein Gesuch gestellt werden. Das Gesuch muss durch den Grundeigentümer eingereicht werden, auf dessen Gebäude die Anlage erstellt wird. Die Parteien müssen sich intern über die Aufteilung der Förderbeiträge einigen. Es wird pro Anlage (Warmwasserspeicher) ein Grundbeitrag gesprochen.</i></p>
2.07	<p>Erhält ein Gebäude im Rahmen eines Umbaus eine neue Nutzung, gilt es dann als bestehendes Gebäude und kann eine darauf neu installierte thermische Solaranlage gefördert werden?</p> <p><i>Umnutzungen, welche nach Energiegesetz als Neubauten gelten, werden nicht gefördert.</i></p>
2.08	<p>Es wird eine geplante thermische Solaranlage (die Förderzusage liegt bereits vor) neu zwecks Heizungsunterstützung erweitert. Die Anlage wurde noch nicht gebaut. Welche Förderbedingungen gelten nun?</p> <p><i>Falls die Anlage noch nicht erstellt ist bzw. sich noch nicht im Bau befindet, kann ein neues, geändertes Gesuch eingereicht werden. Die neuen Fördersätze kommen damit für die gesamte Anlage zu Anwendung.</i></p>
2.09	<p>Wer ist berechtigt, ein Fördergesuch für thermische Solaranlagen einzureichen?</p> <p><i>Es gibt dazu keine Vorgaben mehr (früher gab es eine Liste mit berechtigten Installateuren). Es empfiehlt sich jedoch, eine Fachperson beizuziehen. Wir empfehlen Ihnen, einen Installateur aus der Liste der "Solarprofis" zu wählen. "Solarprofis" wurden vom Fachverband swissolar bezüglich Ausbildung und praktischer Erfahrung sorgfältig geprüft (vgl. www.solarprofis.ch). Daneben gibt es aber auch noch weitere Firmen, die solche Dienstleistungen anbieten.</i></p>
2.10	<p>Werden Erweiterungen bestehender Solaranlagen gefördert?</p> <p><i>Der Flächenbeitrag wird für die neue zusätzliche Fläche ausgerichtet, der Grundbeitrag jedoch nur gewährt, wenn der Warmwasser-Speicher ersetzt bzw. neu erstellt wird. Bezüglich der Abgrenzung Heizungsunterstützung zu Brauchwassererwärmung gelten die gleichen Vorgaben wie für neue Anlagen.</i></p>
2.11	<p>Werden Optimierungsmassnahmen an einer bestehenden Anlage - ohne Erweiterung der Aperturfläche - gefördert?</p> <p><i>Für Optimierungsmassnahmen (Speicher, Verteilung usw.) werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.</i></p>

2.12	<p>Wie gross muss die Aperturfläche sein, damit Förderbeiträge für die Unterstützung der Heizung angerechnet werden?</p> <p><i>Es gibt keine Flächenbegrenzung, es ist jedoch zwingend, eine hydraulische Verbindung zwischen Solaranlage und Heizung vorzusehen.</i></p> <p><i>Die Anlage muss technisch sinnvoll geplant sein. Folgende Richtgrössen können empfohlen werden (Aperturfläche): Für ein Einfamilienhaus mindestens 6 m², für ein Zweifamilienhaus mindestens 10 m² und für ein Mehrfamilienhaus für jede weitere Wohnung zusätzlich 2 m² (Basis ist das Zweifamilienhaus).</i></p>
2.13	<p>Warum werden nur Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden und nicht auf Neubauten unterstützt?</p> <p><i>Die Erstellung von Solaranlagen bei Neubauten ist in der Regel mit geringeren Investitions-Mehrkosten möglich als bei bestehenden Bauten. Zudem dient eine Solaranlage häufig zur Erfüllung der energetischen gesetzlichen Anforderungen (z.B. Ausnützungsbonus für Minergie-Bauten, Vorschriften zum Höchstanteil der nicht erneuerbaren Energien).</i></p>
2.14	<p>Welche Firmen bauen Sonnenkollektoren?</p> <p><i>Wir empfehlen Ihnen, einen Installateur aus der Liste der "Solarprofis" zu wählen. "Solarprofis" wurden vom Fachverband swissolar bezüglich Ausbildung und praktischer Erfahrung sorgfältig geprüft. Weitere Informationen: www.solarprofis.ch. Daneben gibt es aber auch andere Firmen, welche solche Dienstleistungen anbieten.</i></p>